

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 6.

Sonntag den 6. Januar.

1850.

Bekanntmachung.

An die Stelle des Herrn Dr. Sichel ist von dem unterzeichneten Armendirectorium Herr Dr. Gustav Herzog, Morisdamm Nr. 1 wohnhaft, als Armenarzt des 3. Bezirks (Petersvorstadt und neuer Anbau vor dem Zeitzer und Windmühlenthore) und zwar für die Dauer der nächsten drei Jahre vom 1. December v. J. an gerechnet erwählt und verpflichtet worden.
Leipzig, den 4. Januar 1850. Das Armendirectorium.

Landtag.

Elfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer
am 4. Januar 1850.

Der gestern von Schwedler gestellte Antrag, den zweiten Ausschuss über den Stand der Wahl des Abgeordneten Schaar Schmidt berichten zu lassen, wird einstimmig genehmigt. Wagner von Dresden beantragt die Wahl eines außerordentlichen Ausschusses zur Berichterstattung über die deutsche Verfassungsangelegenheit.

Haberhorn trug nun den Bericht des Finanzausschusses über die Verordnungen vom 25. Mai und 14. Juli 1849 (die Fort- erhebung, beziehentlich Vorauserhebung der Steuern betreffend) vor. Der Ausschuss findet die Verfassungsmäßigkeit dieser Verordnungen, namentlich der Bzugnahme auf §. 88 und 103, nicht zweifellos, und beantragt daher 1) Prüfung der Verfassungsmäßigkeit durch den zweiten Ausschuss, dagegen aber 2) nachträgliche Genehmigung der Steuern bis Ende April 1850 und Bekanntmachung dieser Genehmigung. Klinger ist die unbedingte Verweisung an den zweiten Ausschuss nicht gerechtfertigt, vielmehr sei der Finanzausschuss mit Prüfung der Sache beauftragt; seien Zweifel über die Verfassungsmäßigkeit der Verordnungen, so könne man auch nicht sie jetzt schon genehmigen. Er beantragt daher „Zurückgabe des Berichtes an den Finanzausschuss mit dem Auftrage, auch über die Verfassungsmäßigkeit der Verordnungen Bericht zu erstatten.“ Haberhorn versucht eine Rechtfertigung des Ausschusses, wogegen Ziesler Aussetzung des Beschlusses bis nach erfolgter Berichterstattung des zweiten Ausschusses beantragt. Minister Behr räumt den gesetzlichen und verständigen Sinn der Staatsbürger, die durch willige Steuerzahlung längst praktisch entschieden haben, was Biedermann zu der Bemerkung veranlaßt, daß dadurch Ungeheures zu Geschehen nicht werde. Der Präsident schlägt, nachdem Funke und Harkort noch gesprochen, vor, nur den 1. Antrag des Ausschusses zur Abstimmung zu bringen und die Berathung über den zweiten Antrag auszusetzen. Ziesler und Klinger sind damit einverstanden und wird jener Antrag (Verweisung an den zweiten Ausschuss) einstimmig angenommen.

Der zweite Ausschuss (Ref. Biedermann) erhielt kürzlich den Auftrag, darüber Bericht zu erstatten, ob die Vorladung eines Abgeordneten (als Angeklagten) vor Gericht ein Grund für denselben sei, den Sitzungen der Kammer nicht beizuwohnen. Der Fall kam durch den Abgeordneten Schwedler, der vor das Rathslandgericht in Leipzig geladen ist, zur Besprechung. Der Ausschuss giebt sein Gutachten dahin ab: nach §. 84 der Verfassungs- urkunde sei nur Unverletzlichkeit der Person der Abgeordneten gewährt; es bedürfe daher zu einer bloßen Untersuchung nicht der Zustimmung der Kammer; habe aber ein Abgeordneter einer gerichtlichen Vorladung Folge zu leisten, so müsse er den Urlaub der Kammer einholen. v. Dieskau giebt als Sondergutachten die Ansicht, daß auch zur Einleitung und Fortstellung der Unter- suchung wider einen Abgeordneten die Kammer ihre Zustimmung geben müsse. Minister Schinsky, im Wesen mit dem Aus- schusse einverstanden, will dergleichen Vorladungen auch als Ent-

schuldigungsgrund (nach §. 6 der Landtagsordnung) betrachtet wissen und stellt einen derartigen Antrag. Schwarze analysirt gram- matisch und logisch §. 84 der Verf.-Urk., verweist auf andere con- stitutionelle Staaten und auf die Autorität des Richterstandes, welche die Volksvertretung schützen müsse, um das Sondergutachten zu entkräften. Klinger will die Person der Abgeordneten ge- achtet wissen und wünscht daher bei persönlicher Gestellung vor Gericht die Zustimmung der Kammer. Prüfer hält es für besser, wenn in solchen Fällen das Gericht selbst durch das Ministerium sich die Genehmigung der Kammer zur Vorladung eines Abgeord- neten erbittet und stellt einen hierauf zielenden Antrag. Hähnel, Braun und Held erheben sich gegen den Antrag des Ministers und für das Majoritätsurtheil, während v. Friesen noch weiter geht als der Minister. Ziesler beantragt Zustimmung der Kam- mer zur Fortstellung (nicht Einleitung) einer Untersuchung gegen einen Abgeordneten, falls dessen persönliche Gestellung erforderlich ist. Nach den Schlussworten v. Dieskau's und Biedermanns werden alle Anträge, außer dem der Ausschussmehrheit, welcher gegen 11 Stimmen Annahme findet, zum Theil mit großer Stim- menmehrheit abgelehnt.

Verhandlungen

der Stadtverordneten am 28. December 1849.

Auf Antrag des Landgerichtsdirectors Stimmel hat der Stadt- rath eine Erhöhung des Besoldungsetats der Actuariate des Land- gerichtes und die Creirung eines neuen Actuariats bei demselben, besonders für die Sicherheitspflege, beschlossen und hierzu die Zustimmung des Collegiums erfordert. Die Angelegenheit war der Deputation zum Localstatut zur Begutachtung überwiesen worden. In dem vom Advocat Eichorius referirten Berichte schlug die- selbe vor:

- 1) die Inbetrachtung des beantragten erhöhten Etats für jetzt abzulehnen und es dem Stadtrathe anheim zu geben, bei Vorlegung des Budgets für 1850 darauf zurückzukommen.
- 2) In Betreff der beantragten Vermehrung der Arbeitskräfte em- pfahl die Deputation:
 - 1) zur Begründung eines neuen Actuariats beim Landgericht Zustimmung zu ertheilen, dafür aber vorläufig nur einen jährlichen Gehalt von 300 Thlr. (vom Rath waren 400 Thlr. postulirt) zu bewilligen und die ausdrückliche Bedingung bei- zufügen, daß das Actuarat nur als provisorisches errichtet und der künftige Beamte für den Fall der Abtretung der Patrimonialgerichte der Stadtgemeinde gegenüber gehörig vin- culirt werde.

Der Antrag unter 2 gab dem Stadtverordneten Goldarbeiter Müller Veranlassung zu der Bemerkung, daß nach seiner An- sicht eine Vermehrung der Arbeitskräfte am Ende nicht nöthig sein würde, wenn die betreffenden Beamten unter Innehaltung der geordneten Geschäftszeit ihre ganze Thätigkeit der Erledigung der vorliegenden Arbeiten widmeten, was, wie er aus eigener Erfahrung